



Statuten

der

Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Zollikon

Neufassung 2018

(2020: Änderung von Art. 5)

Statuten der SVP Zollikon - Ortssektion der SVP des Kantons Zürich

I. Name, Sitz, Zugehörigkeit, Ziel und Zweck

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Die «Schweizerische Volkspartei (SVP) Zollikon» ist ein politischer Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Zollikon.
2. Die SVP Zollikon ist als Ortssektion Mitglied der SVP des Bezirks Meilen sowie der SVP des Kantons Zürich.
Die Statuten der Bezirks- und Kantonalpartei sind für die Ortssektion ebenfalls massgebend.

2. Ziel und Zweck

1. Die SVP Zollikon vertritt die in Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze der SVP Schweiz, der SVP des Kantons Zürich und des Bezirks Meilen.
2. Die SVP Zollikon und ihre Behördenmitglieder setzen auf Eigenverantwortung sowie auf einen stringenten und kostenbewussten Kurs in der Bewirtschaftung des politischen Gemeindegutes.
3. Die SVP Zollikon setzt sich zudem als aktive Ortspartei konstruktiv mit den anderen politischen Kräften Zollikons zum Finden tragfähiger Lösungen auseinander.

II. Mitgliedschaft

3. Beitritt

1. Der Beitritt zur SVP Zollikon steht allen Schweizerinnen und Schweizern offen, die sich zu dem unter Art. 2 umschriebenen Ziel und Zweck bekennen.
2. In Ausnahmefällen kann auch die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern bewilligt werden.

4. Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

5. Austritt – Tod - Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder Kassier, erfolgen.
3. Mitglieder, die den Interessen der Partei, insbesondere dem Ziel und Zweck zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist dabei die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
4. Ausscheidende Mitglieder haften für ihren Mitgliederbeitrag nach Massgabe der Jahre ihrer Mitgliedschaft, wobei der Betrag jeweils für das ganze Vereinsjahr (entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr) geschuldet ist. Erfolgt der Austritt/Tod/Ausschluss aber vor dem 15. Februar, ist für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag mehr geschuldet. Sie verlieren zudem jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

6. Organe

Organe der Ortspartei Zollikon sind:

1. die Generalversammlung
2. die Mitglieder- oder Parteiversammlung
3. der Vorstand und
4. die Rechnungsrevisoren (2).

7. Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung durch den Vorstand oder durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
3. Zeitpunkt, Ort und Traktandenliste sind in der Regel spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekanntzugeben.

8. Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung

1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Berichte der Behördenmitglieder
2. Abnahme der Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrages sowie des Jahresbudgets
3. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
4. Orientierung über das Tätigkeitsprogramm
5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der beiden Rechnungsrevisoren
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
8. Statutenrevision und
9. Auflösung der Partei.

9. Mitglieder- oder Parteiversammlung

1. Mitglieder- oder Parteiversammlungen werden durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
2. An der Mitglieder- oder Parteiversammlung werden Wahlen, Abstimmungen und andere politische Geschäfte und Fragen behandelt.
3. Die anwesenden Mitglieder fassen über die besprochenen Geschäfte auf Antrag des Vorstandes oder eines anwesenden Mitglieds Beschluss.

10. Beschlussfähigkeit der Generalversammlung sowie der Mitglieder- und Parteiversammlung

Sowohl an der Generalversammlung wie auch an den Mitglieder- und Parteiversammlungen gilt das einfache Mehr der jeweils anwesenden Mitglieder, soweit nichts Anderes geregelt ist.

11. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten, konstituiert sich der Vorstand selber. Der Präsident führt kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für die Ortspartei.
2. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist soweit möglich auf eine angemessene Vertretung der beiden Gemeindeteile Zollikon und Zollikerberg, der Berufsgruppen und der Mitglieder in den einzelnen Behörden Rücksicht zu nehmen.

3. Der Vorstand wird entweder nach Bedürfnis des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die politische Tätigkeit der Partei. Er bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung sowie für die Mitglieder- und Parteiversammlungen vor. Er kann für die Vorbereitung von Geschäften auch einen Ausschuss bilden und/oder zusätzliche, nicht dem Vorstand angehörende Personen beiziehen.
5. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für
 - die Vertretung der Partei nach aussen und die Leitung der Parteigeschäfte
 - die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie der Mitglieder- und Parteiversammlungen
 - die Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, soweit diese nicht an der Generalversammlung oder an Mitglieder- und Parteiversammlungen erfolgt
 - den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitglieder- und Parteiversammlungen sowie der übergeordneten Parteiorgane im Bezirk, Kanton und Bund
 - die Leitung der Wahl- und Abstimmungspropaganda
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
 - die Antragstellung auf Statutenänderung und Auflösung der Partei.

12. Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung samt Belegen genau zu prüfen. Sie haben darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie können zudem einmal jährlich beim Kassier einen Kassensturz (Feststellung Kassen- respektive Kontostand) vornehmen.

13. Grundsätzliches / Allgemeines

1. Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern nicht explizit etwas Anderes vereinbart wurde. - Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Stimmabgabe beschlossen werden.

IV. Finanzielles

14. Finanzierung

1. Die Ausgaben der SVP Zollikon werden bestritten
 - aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - aus den Beiträgen der Behördenmitglieder
 - aus freiwilligen Beiträgen (Spenden, Sponsoringbeiträge ...)
 - aus den Erträgen des Gesamtvermögens.
2. Die Mitglieder haben den durch die ordentliche Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beiträge an die SVP des Bezirks Meilen sowie an die SVP des Kantons Zürich sind im Jahresbeitrag inbegriffen.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils für das ganze Vereinsjahr geschuldet, wobei das Vereinsjahr dem Kalenderjahr entspricht.

15. Haftung

Für die Verpflichtungen der SVP Zollikon haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Verschiedenes

16. Publikationsorgan

Offizielles Publikationsorgan und Mitteilungsblatt der SVP des Kantons Zürich sind die beiden Wochenzeitungen «Der Zürcher Bote» und der «Zürcher Bauer».

Die Abonnierung einer dieser beiden Zeitungen ist für Parteimitglieder gemäss Statuten der kantonalen SVP obligatorisch.

VI. Statutenrevision und Auflösung

17. Statutenrevision

Die Statuten können jeweils an der Generalversammlung geändert werden. Eine Revision oder Neufassung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

18. Auflösung des Vereins (Ortssektion/Partei)

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Parteimitglieder.
2. Über die Verwendung des bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens entscheidet die für die Vereinsauflösung einberufene und damit letzte Generalversammlung.

VII. Schlussbestimmung / Inkrafttreten

19. Schlussbestimmung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. März 2018 angenommen worden.

Sie ersetzen diejenigen vom 31. Mai 2010.

Änderung von Art. 5 an der Generalversammlung vom 22. Juni 2020.

20. Inkrafttreten

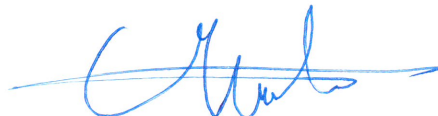
Die neuen Statuten treten per sofort in Kraft.

Der Präsident



Thomas Gugler

Der Kassier



Cyrill Huber